

## ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

gemäß der Verordnung Richtlinie 1907/2006/EG 2001/58/EG, Artikel 31 und Anhang II

Zubereitung **Leucht Lack** Erstellung n° SKS 043 – Bericht reach datiert: 24.05.08

### 1. Präparat- und Unternehmensbezeichnung

**1.1 Präparatbezeichnung** FEUERSTEIN NIGHTROCKER SPRAY**1.2 Verwendung des Präparates** Leucht Lack für die Basterei und die Fachleute**1.3 Bezeichnung des Unternehmens** FEUERSTEIN GmbH

Langemarckstr. 9/2- 77933 Lahr FAX +49 (0) 7821-92 229 99 www.molotow.com

E-mail der kompetenten Person verantwortlich zu der Information hinsichtlich der Sicherheit des Produktes:  
**eileen@molotow.de****1.4 Notrufnummer**

0049 (0)7821-9222 90 nur während der Geschäftszeiten erreichbar

### 2. Gefahrenbeschreibung

Klassifizierung der gefährlichen Präparate, laut der vorhandenen Normen der Gesetzesverordnung 1999/45/CE und nachfolgenden Ergänzungen.

F +



Xi

**Hochentzündlich****Reizend**

Die Dämpfe sind schwerer als die Luft und können deshalb feuergefährliche und explosive Mischungen mit der Luft formen, auch bei einer Lufttemperaturen unter 0°C.

Reizt die Augen.. Wenn das Produkt in die Augen gebracht wird, kann es zu schweren Ätzungen führen, die bis zu 24 Stunden andauern können.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Ein zufälliges Einatmen oder der Einatmungsmissbrauch dieses Präparates kann Atemnot und Betäubung hervorrufen, sowie auch fatal sein.

Die Aerosolbehälter stehen unter Druck und wenn diese einer Temperatur von mehr als 50°C ausgesetzt sind, dann können sich diese verformen und explodieren und somit schwere körperliche Verletzungen hervorrufen.

### 3. Zusammensetzung/Angaben der Inhaltsstoffe

#### 3.1 Allgemeine Beschreibung

Der Aerosolebehälter beinhaltet unter Druck eine Mischung aus Lösungsmitteln, Harzen, Pigmenten und Zusatzstoffen und ist wie ein flüssiges Erdöltreibstoffgas.

#### 3.2 Gefährliche Inhaltstoffe

Gefährliche Inhaltstoffe für die Gesundheit oder die Umwelt, enthalten in gleicher Konzentration oder höher der als die Erlassgrenze der CE Richtlinien vorgegeben ist, oder gemäss der REACH Kriterien oder einem Grenzwert der europäischen Gemeinschaft für die Verwendung am Arbeitsplatz.

Chemische Bezeichnung	% nach Gewicht	Symbole	Sätze R	n° Index CEE	n° EINECS	n° CAS
Aceton	30 - 35	F - Xi	11,36,66,67	606-001-00-8	200-662-2	67-64-1
Acetat des -2-methoxy-1-methylethyl	3 - 5	Xi	10,36	607-195-00-7	203-603-9	108-65-6

## ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

gemäß der Verordnung Richtlinie 1907/2006/EG 2001/58/EG, Artikel 31 und Anhang II

**Zubereitung Leucht Lack** Erstellung n° SKS 043 – Bericht reach datiert: 24.05.08

n-Butylacetat	10 - 15		10,66,67	607-025-00-1	204-658-1	123-86-4
Ethylacetat	3 - 10	F - Xi	11,36,66,67	607-022-00-5	205-500-4	141-78-6
Verflüssigtes Erdöl-Gas- Anmerkung K Butadien1.3 <0.1%. (Butane-Isobutane-Propan)	30 - 35	F+	12	649-203-00-1	270-705-8	68476-86-8

Der volle Text der Risikosätze R sind im Abschnitt 16 der Dateikarte angeführt.

### 4. Erste Hilfemaßnahmen

In Zweifelsfällen oder falls die Beschwerden andauern dann suchen Sie bitte sofort einen Arzt auf. Keine Getränke verabreichen, wenn der Verunglückte nicht bei Bewusstsein ist.

#### 4.1 Inhalation

Entfernen Sie den Verunglückten sofort vom kontaminierten Bereich. Wenn die Atmung unregelmässig ist oder stillsteht, dann praktizieren sie bitte die künstliche Beatmung und suchen Sie sofort einen Arzt auf. Wenn der Verunglückte nicht bei Bewusstsein ist, dann drehen Sie bitte den Körper auf die stabile Seitenlage, überstrecken Sie den Kopf nach hinten damit eventuell Erbrochenes aus dem Mund heraus fließen kann.

#### 4.2 Augenkontakt

Waschen Sie die Augen mit reichlich Wasser für ungefähr 10 Minuten aus und halten Sie dabei die Augenlider geöffnet. Falls Sie Linsen tragen, müssen diese sofort entfernt werden. Schützen Sie die Augen mit steriler Gaze. Verwenden Sie keine Augentropfen oder Salben irgendwelcher Art, bevor Sie einen Facharzt aufsuchen.

#### 4.3 Hautkontakt

Ziehen Sie sofort die kontaminierte Bekleidung aus. Waschen Sie sofort mit reichlich Wasser die kontaminierten Körperstellen für ungefähr 10 Minuten. Verwenden Sie keine Lösungsmittel. Falls die Ätzungen andauern dann konsultieren Sie bitte einen Arzt.

#### 4.4 Einnahme

Die Einnahme des Aerosolproduktes ist ein unwahrscheinliches Geschehen. Konsultieren Sie sofort einen Arzt. Versuchen Sie das Produkt zu erbrechen aber nur wenn es Ihnen der Arzt befiehlt.

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Geeignete Feuerlöscher

Feuerlöscher mit chemischem Pulver, Kohlendioxid oder chemischem Schaum.

#### 5.2 Nicht geeignete Feuerlöscher

Direkter Wasserstrahl. Wasserzerstäuber sind nur dann nützlich, wenn man die Aerosolbehälter die dem Feuer oder der Hitze ausgesetzt sind kühlen will, um somit die Explosionsgefahr zu vermindern.

#### 5.3 Besondere Explosionsgefahren

Hitze verursacht eine Druckerhöhung im Inneren der Aerosolbehälter, die sich verformen oder explodieren können und die Behälter in eine grosse Entfernung schleudern können und das Risiko der Feuergefahr erhöhen kann. Die Aussetzung von Rauchgas kann zu ernsten Gesundheitsrisiken führen.

#### 5.4 Schützende Ausrüstung

Bevor man sich einem Brand nähert, ziehen Sie bitte eine totale schützende Feuerausrüstung an, einschliesslich einem Helm mit Visier und einem Halsschutz.

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Entweichung

## ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

gemäß der Verordnung Richtlinie 1907/2006/EG 2001/58/EG, Artikel 31 und Anhang II

Zubereitung **Leucht Lack** Erstellung n° SKS 043 – Bericht reach datiert: 24.05.08

### 6.1 Allgemeine Vorsichtsmassnahmen

Falls die Aerosolbehälter beschädigt werden sollten und leck gehen, dann verhindern Sie auf jeden Fall eine mögliche Entzündung. Verwenden Sie keine Geräte oder Maschinen die Zündfunken produzieren. Atmen Sie die Dämpfe und den Aerosol nicht ein. Für ausreichende Belüftung sorgen Ventilation und beschädigte Flaschen sofort isolieren.

### 6.2 Individuelle Vorsichtsmassnahmen

Für die Kontrolle der Aussetzung und der schützenden Geräte, sehen sie bitte Abschnitt 8.

### 6.3 Umweltmassnahmen

Sammeln sie die flüssigen Produktphasen mit dem betreffenden absorbierendem Material ein, um somit ein Einfließen in den Kanal zu verhindern.

### 6.4 Verbesserungsmethoden

Lüften Sie den Bereich, reinigen Sie mit Wasser und Reinigungsmittel und vermeiden Sie die Verwendung von Lösungsmittel.

Für die folgende Abfallbeseitigung, folgen Sie die Empfehlungen im Abschnitt 13.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Handhabung

Nur in gut belüfteten Räumen handhaben. Nicht in der Nähe von offenen Feuern oder anderen Entzündungsquellen verwenden. Schalten Sie die elektrischen Geräte nicht ein bis sich der Dampf verflüchtigt hat. Siehe auch den folgenden Paragraphen 8.

### 7.2 Lagerung

Lagern Sie die Behälter in der Ursprungsverpackung und vermeiden Sie Stürze und Stösse. Lagern Sie die Behälter nicht in Keller ein, der Treibstoff und die Lösungsmitteln haben eine bedeutend höhere Dichte als die Luft. Vor Sonneneinstrahlung schützen. Kühl und trocken lagern, von Wärmequellen fernhalten. Von Verbrennungsquellen fernhalten. Nicht rauchen. Von Oxidationsmitteln fernhalten da es sich um ein sehr säurehaltiges oder alkalisches Produkt handelt. Lagern Sie die Behälter in Lagerplätze ein die für leicht entzündbare Produkte geeignet sind, mit einer geeigneten Belüftung und elektrischen Anlagen die der Norm entsprechen und vermeiden Sie vor allem die Ansammlung von elektrostatischer Aufladung. Richten Sie sich nach den Vorschriften der Feuerwehr gemäss der gelagerten Menge.

## 8. Aussetzungskontrolle /Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Grenzwerte der Aussetzung

Grenzwerte der Aussetzung der Zusatzstoffe ACGIH TLV 2007 (Threshold Limit Values) - TWA(Time Weighted Average) für 8 h und TLV STEL(Short-Term Exposure Limit) für 15 min.

MAK (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration): der maximale Aussetzungsstandard für Lösungsmittel und Treibstoffe liegt bei MAK Wert für 8 h und MAK Kurzzeitgrenzwerte für 15 Min

Chemische Namen	TLV TWA	TLV STEL	MAK 8 h	MAK 15 Min
Aceton	500 ppm 1188 mg/km	750 ppm 1782 mg/km	500 ppm 1210 mg/km	1000 ppm 2420 mg/km
Acetat des -2-methoxy-1-methylethyl	–	–	50 ppm 275 mg/km	100 ppm 550 mg/km
n-Butylacetat	150 ppm 713 mg/km	200 ppm 950 mg/km	100 ppm 475 mg/km	200 ppm 950 mg/km
Ethylacetat	400 ppm 1440 mg/km	–	400 ppm 1440 mg/km	800 ppm 2880 mg/km
Flüssiges Erdöl-Gas- Anmerkung K Butadien1.3 <0.1%.	1000 ppm 1750 mg/km	–	1000 ppm 1750 mg/km	–

## ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

gemäß der Verordnung Richtlinie 1907/2006/EG 2001/58/EG, Artikel 31 und Anhang II

Zubereitung **Leucht Lack** Erstellung n° SKS 043 – Bericht reach datiert: 24.05.08

Anmerkung ACGIH für Aceton:

A4 Nicht klassifizierbar als krebserzeugend für den Menschen

BEI Biologischer Aussetzungsindex im Urin 50 mg/l

ACGIH empfiehlt ausserdem, dass die Grenzwerte der Aussetzung der inerten biologischen Partikeln, ohne einem TLV Wert, unter 3 mg/m<sup>3</sup> für die erträglichen Partikeln gehalten sind und zwischen 0 und 10 Mikron liegen. Die Partikelgrösse des Präparates ist niedriger als 100 Mikron; ein Teil von diesen ungefähr 5 % von ihnen haben ein niedrigeres Gewicht als 10 Mikron; diese Werte sind je nach Abgabetemperatur und Verwendungsmodalität variabel.

### 8.2 Aussetzungskontrollen

Vermeiden Sie das Gas, die Dämpfe und die Aerosolpartikeln einzuatmen und verwenden Sie das Präparat nur in gut gelüfteten Räumen, um die Luftkonzentration unter dem Grenzwert der Aussetzung zu halten. Falls die Umwelthygienemassnahmen nicht ausreichend sind und oben angegebenen Grenzwerte für die Aussetzung vorliegen, dann muss man einen geeigneten Atemschutz verwenden.

#### 8.2.1 Aussetzungskontrollen am Arbeitsplatz

##### a) Atemschutz

Wenn der Grenzwert der Aussetzung überschritten wird dann müssen Sie unbedingt eine Atemschutzmaske mit einem Pulverfilter des Typs EN141& EN143&EN371 verwenden.

##### b) Handschutz

Im Falle eines verlängerten Gebrauchs müssen Sie unbedingt Lösungsmittel widerstandsfähige Handschuhe, zum Beispiel Neopren oder PVA, Typ EN 374 verwenden.

##### c) Augenschutz

Hermetische Schutzbrillen, widerstandsfähig gegen Lösungsmitteln mit Seitenschutz Typ EN166

##### d) Körperschutz

Antistatische Bekleidung und Schuhe.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen	Druckbehälter mit Präparat und flüssigem Gas
Geruch	Eigenschaft des beinhaltenden Lösungsmittel
Farbe	Leucht gelb
Behältervolumen	520 ml
Volumen des aerosol Produktes	400 ml
pH	Nicht anwendbar
Bezügliche Dichte bei 20°C	0,73 ± 0,01
Siedebereich	- 40°C / + 120°C
Entzündungspunkt des Gpl Treibstoffes	< - 50°C
Selbst-Entzündung bei Lösungsmitteln	Höher als 300°C
Explosionsgefahr des flüssigen Öltreibstoffgas	da 1,8 % (LIE) a 9,5 % (LSE) im Luftvolumen
Dampfdruck	5,0 ± 0,2 bar a 20°C
Übungsdruck des Behälters	10 bar
Verformungsdruck des Behälters	15 bar
Explosionsdruck des Behälters	18 bar
Wasserlöslichkeit	Nicht löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht für das Präparat verwendbar
Viskosität	Nicht messbar
Bezügliche Luftdichte der Dampfe	Höher als 2
Verbrennungswärme	Höher als 20 kJ/g

## 10. Stabilität und Reaktivität

## ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

gemäß der Verordnung Richtlinie 1907/2006/EG 2001/58/EG, Artikel 31 und Anhang II

Zubereitung **Leucht Lack** Erstellung n° SKS 043 – Bericht reach datiert: 24.05.08

### 10.1 Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Stöße mit spitzen Gegenständen und Stürze, um keine Löcher oder Beschädigungen an den Aerosolbehälter zu verursachen und um somit ein Entweichen des Gases und der entzündbaren Lösungsmittel zu vermeiden. Die Behälter keiner hohen Temperatur oder direkten Sonneneinstrahlung aussetzen die eine Explosion verursachen und selbst in erheblicher Distanz die Gefahr einer Flammenausbreitung bergen könnte.

### 10.2 Zu vermeidende Materialien und Mitteln

Von Oxidationsmitteln, starken Säuren und Alkalichemikalien fernhalten um eine Korrosion der Behälter zu vermeiden.

### 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Falle eines Feuers und Behälterexplosion können sich organische Zusammensetzungen die nicht komplett verbrannt sind bilden, wie zum Beispiel Kohlenmonoxid.

## 11. Toxikologische Angaben

Die Daten der akuten Toxizität der einzelnen Bestandteilen, um die toxikologischen Auswirkungen abzuschätzen die von einem explosiven Präparat abstammen sind:

Chemische Benennung	DL50 Ratte oral mg/Kg	DL50 Hasenhaut mg/Kg	CL50 Ratte mg/l/4h
Aceton	> 5000	> 20000	> 50
Acetat des 2-methoxy-1-methylethyl	5155	> 2000	37,5
n-butylacetat	> 10000	> 5000	> 20
Ethylacetat	> 5000	> 18000	44

### 11.1 Akute Toxizität nach Einnahme

Die zufällige Einnahme des Aerosol Produktes, ist ein recht unwahrscheinliches Ereignis. Die Einnahme bringt zu Verätzungen im Hals und dem Magendarmapparat, sowie zu Übelkeit, Erbrechen und Durchfall. Die Wirkungen können jene einschliessen die für die Einatmung aufgelistet sind.

### 11.2 Akute Toxizität nach Einatmung

Die Einatmung von einer hohen Konzentration des organischen Lösungsmittels kann Ätzungen der Schleimhäute, schädliche Auswirkungen für die Leber, Nieren und dem Nervensystem bewirken. Die Symptome können Kopfschmerzen, Betäubung, Übelkeit, Muskelschwäche, Ohnmacht und in Extremfällen den Verlust des Bewusstseins verursachen.

### 11.3 Hautkontakt

Bei verlängertem oder wiederholtem Hautkontakt kann die natürliche Fettschicht der Haut abgetragen werden und somit das Auftreten von nicht allergischer Kontaktdermatitis verursachen.

### 11.4 Augenkontakt

Der direkte Augenkontakt kann starke Ätzungen hervorrufen. Die Symptome können beinhalten: Tränenfluss, Rötungen, Schmerz und Ödeme.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Ökotoxizität

Die wasserökotoxizitätischen Daten der Zusatzstoffe, aufgelistet in der Sektion 3, sind nicht sehr hoch. Man braucht das Präparat nicht mit einem Gefahrensymbol für die Umwelt und ökologischen Gefahrensätzen etikettieren.

### 12.2 Mobilität

Der Treibstoff und die Lösungsmittel lösen sich schnell in der Luft auf ohne jedoch eine Verschmutzung auf dem Boden zu verursachen.

## ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

gemäß der Verordnung Richtlinie 1907/2006/EG 2001/58/EG, Artikel 31 und Anhang II

Zubereitung **Leucht Lack** Erstellung n° SKS 043 – Bericht reach datiert: 24.05.08

### 12.3 Andauern und Abbaubarkeit

Der Treibstoff und die Lösungsmittel bauen sich sehr schnell in der Luft mit photochemischen Reaktionen ab.

### 12.4 Bioakkumulationspotenzial

Der Treibstoff und die Lösungsmittel haben eine niedrige Verteilungskoeffizient n-octanol/Wasser, diese sind nicht Bio-akkumulativ definierbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT Ermittlung

Die Zusatzstoffe, welche in der Sektion 3 aufgelistet sind, sind nicht als andauernd, bio-akkumulativ und toxisch für die Umwelt definierbar.

### 12.6 Andere schädliche Effekte

Die Menge der organischen leichtflüchtigen Zusammensetzungen COV, in Anbetracht aller Farben, ein Maximum von 500 g/l.

Die enthaltenen Lösungsmittel und der Treibstoff haben eine niedrige Potenzialeinheit der photochemischen Bildung von Ozon.

## 13. Entsorgungshinweise

### 13.1 Entsorgung des flüssigen Abfalls

Entsorgen Sie den Abfall nur bei autorisierten Entsorgungsstellen die für die Wiederverwertung von Lösungsmitteln ausgestattet sind oder für deren Vernichtung und Verbrennung verantwortlich sind.

### 13.2 Entsorgung der leeren Verpackung

Code Eisenverpackung: CER 15.01.04

Code Karton: CER 15.01.01

Code Plastikkappe: CER 15.01.02

Entsorgen Sie die Verpackung bei einer autorisierten Sammelstelle oder Wiederverwendungsstelle.

### 13.3 Neutralisierungsverfahren oder Vernichtung der vollen Behälter: Code CER 15.01.10

Die vollen Behälter müssen an ein entsprechend ausgestattetes und autorisiertes Unternehmen abgegeben werden um die chemischen Produkte, welche entzündbares Gas beinhalten und den Metallbehälter zu trennen.

## 14. Transportangaben

Transportieren Sie das Präparat gemäss den folgenden Vorschriften: ADR für die Strasse, RID für die Eisenbahn, IMDG für das Meer, und ICAO/IATA für das Flugzeug.

Transport für Straße und Eisenbahn	ADR/RID	Aerosols - n° UN 1950 - Klasse 2, 5° F
Transport am Meer	IMDG - IMO	Aerosols - n° UN 1950 - Klasse 2.1 - EmS: F-D, S-U Keine Meeresverschmutzung
Transport Luftverkehrsgesellschaft.	IATA - ICAO	Entzündbares Aerosol weniger als 1 Liter - n° UN 1950 Ordnet 2,1 Verpackungsvorschriften 203 Os Y203

Die in begrenzter Menge eingepackten Aerosolbehälter LQ2, laut dem Kapitel ADR 3,4 Absätze 3.4.1.2 und 3.4.6. sind in Befreiung ADR/RID 2007 und IMDG 2007.

## 15. Rechtsvorschriften

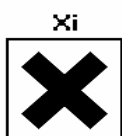
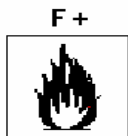
Etikettierung übereinstimmend der Gesetzesverordnung 2008/47/CE, technische Revision der Gesetzesverordnung 75/324/CEE, bezüglich der Aerosol Produkte, und der Gesetzesverordnung 1999/45/CE und folgende Angleichungen, bezüglich der Klassifizierung, der Verpackung und der Etikettierung der gefährlichen Präparate, aufgenommen in Italien gemäss der Gesetzesverordnung Nr. 65 des 14/03/2003 und folgende Angleichungen.

## ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

gemäß der Verordnung Richtlinie 1907/2006/EG 2001/58/EG, Artikel 31 und Anhang II

Zubereitung **Leucht Lack** Erstellung n° SKS 043 – Bericht reach datiert: 24.05.08

### Symbole



**HOCHENTZÜNDLICH**

**REZTENG**

### Risikosätze R

R12 Hochentzündlich

R36 Reizt die Augen

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

### Sicherheitsempfehlungen S

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S23 Gas//Dampf/Aerosol nicht einatmen

S25 Berührung mit den Augen vermeiden.

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden..

### Sätze der Warnhinweise für das Aerosol Produkt

- Behälter steht unter Druck..

- Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen.

- Nach dem Gebrauch nicht löchern oder verbrennen.

- Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

- Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen'

- Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

### Zusatzsätze von Seiten des Herstellers

- Verwenden Sie das Produkt nicht bei Funkenflug, Flammen, Wärmequellen, elektrischen Geräten die in Betrieb sind.

## 16. Sonstige Angaben

### Die kompletten R-GEFAHRENC Phrasen von Abschnitt° 3 sind:

R10 Entzündlich

R11 Leichtentzündlich

R12 Hochentzündlich

R36 Reizt die Augen

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

### Wichtigste bibliographische Quellen:

ADR 2007 European Agreement on Transport of dangerous goods by road

AGCIH 2007 American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ESIS European Chemical Substances Information System – IUCLID Dataset

IATA/ICAO 2007 International Air Transport Association – International Civil Aviation Organisation

IMDG 2007 International Maritime Dangerous Goods Code

INRS Institute National de Recherché et de Sécurité

NIOSH National Institute for Occupational and Safety - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances

ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS der Zusatzstoffe

Der gemeinschaftliche Zollcode ist 3208 20 90

Die Fachausbildung und die Einführung der Arbeiter auf die chemischen Stoffe muss laut den Richtlinien n° 98/24/CE durchgeführt werden.

## ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

gemäß der Verordnung Richtlinie 1907/2006/EG 2001/58/EG, Artikel 31 und Anhang II

**Zubereitung Leucht Lack** Erstellung n° SKS 043 – Bericht reach datiert: 24.05.08

Die angeführten Informationen sind jene die wir laut unserer Kenntnis und den herrschenden Vorschriften kennen. Der Benutzer hat die Verantwortung das Produkt laut den herrschenden Sicherheitsmassnahmen zu verwenden und alle notwendigen Massnahmen zu veranlassen, um den Gesetzesvorschriften und den lokalen Sicherheits- und Hygienemassnahmen am Arbeitsplatz sowie dem Umweltschutz zu genügen. Die Informationen müssen als Beschreibung der Sicherheitsmassnahmen bezüglich unseres Produktes vorliegen. Wir weisen alle Verantwortung für eventuelle Schäden während eines unkorrekten Gebrauches unseres Präparates ab.

Dieses Schreiben wurde am 24.05.08 ausgestellt, erstellt laut den Vorschriften 1907/2006/CE, gemäss des Artikel 31 und Beilage II, und ersetzt somit die vorhergehenden Ausgaben, die 16 Paragraphen sind alle geändert worden.